

Amtsgericht Mainz

Vollstreckung Immobilien

Az.: 260 K 72/23

Mainz, 05.06.2025

Terminsbestimmung:

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
Dienstag, 07.10.2025	14:00 Uhr	16, Sitzungssaal	Amtsgericht Mainz, Diether-von-Isenburg-Straße, 55116 Mainz

öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch von Gonsenheim

Miteigentumsanteil verbunden mit Sondereigentum

ME-Anteil	Sondereigentums-Art	Blatt
5,4876/1.000	an der Wohnung im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. U 1	13093 BV 1

am Erbbaurecht an dem im Grundbuch von Gonsenheim Blatt 5806 BV 17 eingetragenen Grundstück

Gemarkung	Flur, Flurstück	Wirtschaftsart u. Lage	Anschrift	m ²
Gonsenheim	Flur 13 Nr. 785	Hof- und Gebäudefläche	Am Gonsenheimer Spiess	3.944

Objektbeschreibung/Lage (lt Angabe d. Sachverständigen):

Ein-Zimmer-Appartement in einer Wohnanlage (Studentenwohnheim, Wohnungserbbaurecht) mit Kochnische und Bad im 2. Obergeschoss links, Wohnfläche rd. 15 m² (gem. Grundrissplan), Zentralheizung, Gemeinschaftsräume im KG, Hausgeld (Stand 2023) 140,00 EUR, nur Außenbesichtigung möglich, augenscheinlich ist die Wohnung bewohnt

Kontakt Daten Gläubiger:

Commerzbank AG

Frau Kunstek

Telefonnummer: + 49 621 179 2959

Unser Aktenzeichen/Forderung-Nr 3611256646;

Verkehrswert:

11.300,00 €

Ansprechpartner des Gläubigers für Interessenten:

Frau Kunstek (Tel.-Nr.: 0621/1792959)

Der Versteigerungsvermerk ist am 15.12.2023 in das Grundbuch eingetragen worden.

Zur Zuschlagserteilung ist die Zustimmung des Grundstückseigentümers erforderlich.

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hinweis:

Es ist zweckmäßig, bereits drei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung der Ansprüche an Kapital, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Grundstück bezweckenden Rechtsverfolgung mit Angabe des beanspruchten Ranges schriftlich einzureichen oder zu Protokoll der Geschäftsstelle zu erklären.

Dies ist nicht mehr erforderlich, wenn bereits eine Anmeldung vorliegt und keine Änderungen eingetreten sind. Die Ansprüche des Gläubigers gelten auch als angemeldet, soweit sie sich aus dem Zwangsversteigerungsantrag ergeben.

Kühne
Rechtspfleger